

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

**Heft:** 8

**Artikel:** Gantbedingungen über den Verkauf der französischen Militärpferde

**Autor:** Welti

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94482>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In der Schlacht bei Moscawa am 7. Sept. 1812 wurde eine französische Brigade von acht Bataillonen zum Angriff auf die große Redoute beordert. Sie stellte sich in zwei Linien auf. Die Bataillone der ersten Linie Nr. 1 und 4 waren in Plotonkolonnen auf Zugdistanz, die Bataillone 2 und 3 deployirt; die zweite Linie war deployirt und sollte den Angriff unterstützen, oder den Rückzug decken. Vier Kompanien Tirailleurs waren theils vor der Front, theils auf den Flanken der ersten Linie zerstreut. Die Attacke hatte einen glänzenden Erfolg; die Truppen erschütterten die Redoute gleichzeitig, als die Kavallerie-Division Caulincourts durch die Rehle einbrang.

(Schluß folgt.)

### Gantbedingungen über den Verkauf der französischen Militärpferde.

1. Der Verkauf geschieht gegen Baar und ohne jede Nachwährschaft.

2. Jedes verlaufte Pferd wird sofort nach der Ausgabe mit einer Strichhalter versehen, dem Käufer übergeben und steht von diesem Zeitpunkt an im Riske des Käufers.

3. Es wird kein Pferd verkauft, welches am Tage der Auktion von den Sanitätsxperten als einer ansteckenden Krankheit verdächtig erklärt wird.

4. Für jedes zur Auktion kommende Thier wird die kantonale Kontrollnummer, das Alter, Geschlecht, die Größe und Farbe ausgerufen und Angebote gemacht. Es können jedoch nur solche Nachgebote berücksichtigt werden, welche das vorhergehende Angebot um wenigstens fünf Franken übersteigen.

5. Die Delegation des Centralcomite entscheidet über den Zuschlag der Pferde. Sie kann dieselben, wenn ihr das Angebot nicht zureichend erscheint, von der Auktion zurückziehen, einem andern Versteigerungsort zuführen lassen oder auch den Verkauf aus freier Hand anordnen.

6. Der Verkauf aus freier Hand geschieht unmittelbar nach vollendeter oder abgebrochener Versteigerung zu den gleichen Bedingungen wie auf der Auktion, jedoch nur für eine Summe, welche das bei der Steigerung erfolgte höchste Angebot übersteigt. Der Verkauf wird von einem Delegirten des Centralcomite geleitet oder von diesem einem geeigneten Mitglied des Centralcomite übertragen. Über jeden Verkauf aus freier Hand wird ein schriftliches Verbal ausgesertigt und sowohl vom Käufer als Verkäufer unterzeichnet.

7. Gegenwärtige Gantbedingungen sind bekannt zu machen und an den Gantlokalen öffentlich anzuschlagen.

Vein, den 17. Februar 1871.

Der Vorsiecher des eidg. Militärdepartements:  
Welti.

### Kreisschreiben des eidg. Militärdepartementis.

(15. Februar.) Unter Hirweisung auf das Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 16. Sept. 1870, wodurch den Kantonen die Anforderungen des Bundes bezüglich der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr in Erinnerung gebracht und sie zu rascher und genauer Vollziehung eingeladen werden, ferner mit Rücksicht darauf, daß die Landwehrschützenkompanien dieses Frühjahr zu Instruktions- und Schießkursen einberufen werden, erläßt das unterzeichnete Departement mit Bezug auf die Ausführung dieser Truppen für die fraglichen Augen folgende Weisungen:

#### I. Bekleidung.

a) Der Offiziere:

Nach Reglement.

b) Der Truppen:

1 Waffentrock (bezw. Frat oder Acrylweste).

- 1 Schützenhut oder Käppi mit reglementarischer Garnitur.
- 1 schwarze Halstuch.
- 1 Paar graublaue oder grüne Militärhosen.
- 1 Paar graublaue oder schwarze Tuchkamischen.
- 1 alter Militäraput.
- 1 Paar gute Schuhe.

Offiziere, Unteroffiziere und Arbeiter mit den reglementarischen Distinktionszeichen.

#### II. Ausrüstung.

a) Der Offiziere:

Nach Reglement.

b) Der Truppen:

- 1 Tornister mit reglementarischem Inhalt.
- 1 Patronentasche mit reglementarischer Gewehrzubehörde.
- 1 Brotfaß.
- 1 Munitionssäcken.
- 1 Feldflasche.
- 1 Gamelle.

Patronentaschen und Tornister sollen die Abänderungen enthalten, welche im Reglement vom 16. Oktober 1868 vorgeschrieben sind.

#### III. Bewaffnung.

a) Der Offiziere:

Nebst dem reglementarischen Seitengewehr mit dem Peabodygewehr, jedoch ohne Bajonett.

b) Der Truppen:

Peabodygewehr mit angepaßtem Bajonett, Unteroffiziere, Arbeiter und Trompeter mit reglementarischem Seitengewehr.

Die Militärbehörden der Kantone werden eingeladen, diesen Anordnungen genaue Vollziehung zu verschaffen. Die betreffenden Inspektoren und Schulkommandanten sind angewiesen, dem Departement hierüber einlässlichen Bericht zu erstatten.

(17. Februar.) Mit Rücksicht auf die Futternot, welche in vielen Gegenden der Schweiz besteht, und welche es unmöglich macht, eine so große Anzahl an Pferden, wie die von der französischen Ostarmee auf Schweizergebiet gebrachten, längere Zeit zu ernähren, hat der Bundesrat den Verkauf dieser Pferde angeordnet.

In Vollziehung dieser Schlußnahme und nach Anhörung eines Gutachtens einer Spezialkommission, bestehend aus den Herren Oberpferdarzt Bangier, Oberstl. Hafner, Stabspferdarzt Bleuler, Kantonstrath Schönenberger, Oberstl. Wehrli, Stabspferdarzt Bleuler, Nationalratl. Riem, alt Nationalratl. Vogel und Stabshauptmann Bovet, beschließt das unterzeichnete Departement wie folgt:

1. Die Oberleitung und Überwachung des Verkaufes ist der oben genannten Centralkommission übertragen.

2. Jeder Kanton, in welchem Pferde internirt sind, hat eine Verkaufskommission von drei bis höchstens fünf Mitgliedern zu bestücken, welche in Verbindung mit einem Delegirten der Centralkommission die Auktionen in den geeigneten Orten anordnen und publizieren wird.

Hievon bildet eine Ausnahme der Kanton Bern, der für jeden der drei Verkaufsorte Bern, Biel und Herzogenbuchsee je eine Dreierkommission zu bestellen hat.

3. Die Auktion in Thun wird vom Centralcomite direkt angeordnet und es sind speziell damit betraut die H.H. Bangier, Riem, Horand, Schönenberger und Wehrli. Dieselbe Kommission leitet und überwacht auch die größeren Auktionen in Bern, Biel, Herzogenbuchsee und Aarau.

4. Die Kantone haben den ihnen zugetheilten Delegirten des Centralcomites befördertlich die Namen der Mitglieder der kantonalen Komites mitzuteilen.

5. Die Mitglieder des Centralcomites setzen sich mit den Volkskomites in persönliche Verbindung, um die Auktionen und den sich allfällig an dieselben knüpfenden Verkauf aus freier Hand im Sinne der Beschlüsse der Centralkommission zu leiten.

Die Verteilung ist folgende:

Für den Kanton Waadt	Herr Bleuler.
Für die Kantone Freiburg und Neuenburg	" Wehrli.
Für den Kanton Bern	" Riem.
Für den Kanton Solothurn	" Vogel.
Für den Kanton Basel	" Horand.
Für die Kantone Luzern und Schwyz	" Schönenberger.
Für den Kanton Aargau	" Horand.
Für den Kanton Zürich	" Bangier.